

Vorstand
DS 40
29. November 2024

Meldebestimmungen

| Telefon | Termin | Vordruck | Vorgang | Überholt |
|--|---|----------|---------|--|
| +49 69 9566-32356 oder +49 69 9566-0 | Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil im Dezember 2024 | | | Mitteilung Nr. 8005/2021, Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c); Mitteilung Nr. 8003/2004, Anlage 2 Ziffer 2 |

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, und die Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, werden wie folgt geändert:

- a) **Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben;**
- b) **Ziffer 2 der Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben.**

Gründe:

Zur Entlastung der Berichtspflichtigen hat sich die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Ermessens entschieden, die oben näher bezeichneten statistischen Meldungen der Deutschen Bundesbank nicht mehr von den Berichtspflichtigen zu erheben. Etwaige Datenlücken werden zur Entlastung der Berichtspflichtigen hingenommen. Rechtsgrundlage für die Teilaufhebung ist § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Aufhebung der bestandskräftigen statistischen Mitteilungen Nr. 8005/2021 und Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank, die ihren Regelungsinhalt im Übrigen unberührt lässt. Von der Teilaufhebung der Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank unberührt bleibt insbesondere die Verpflichtung von Monetären Finanzinstituten (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten mit Zweigstellen im Ausland zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) im Sinne des Anhangs II, Teil 1, Ziffer 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2). Wird in der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank weiterhin auf Nummer 1 Ziffer 7 Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme allein auf die von der Teilaufhebung unberührt gebliebene Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe a). Mit der Teilaufhebung der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank ist die ausdrückliche Bezugnahme auf Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe c) in der Begründung unter Ziffer VII, Absatz 2, der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank hinfällig geworden.

Deutsche Bundesbank

Dr. Köhler-Geib Meinert